

Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

26. Juni 2017, Seiten 1 bis 2

Stellungnahme zur Konsultation der Länder

Die APR nimmt zum Vorschlag der Rundfunkreferenten für eine Online-Konsultation einer Änderung des Telemedienauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Stellung. Eine gewisse Frustration bei der Formulierung derartiger Stellungnahmen soll nicht verhehlt werden, die in der Zusammenschau mit der ebenfalls vorgesehenen kartellrechtlichen Freistellung der Anstalten auch in Bezug auf die Leistungserbringung der Telemedien in Ohnmacht umschlägt.

Der Vorschlag zielt auf eine Stärkung der Rundfunkanstalten im Bereich der Telemedien. Da durch die APR nicht zu presseähnlichen Angeboten vorgetragen wird, soll Nr. 13 der Negativliste als Beispiel dienen: Waren bisher Musikdownloads von kommerziellen Fremdproduktionen generell ausgeschlossen (zu Recht), wird diese Position nun aufgeweicht, indem zeitlich befristete aktionsgebundene Angebote erlaubt werden – man muss kein rundfunkpolitischer Prophet sein, wenn man die Voraussage hinzufügt, dass bei nächster Gelegenheit eines Rundfunkänderungsstaatsvertrages die Sinnhaftigkeit der Befristung und der Bindung an Aktionen in Frage steht und die nächste Grenze als angeblich fauler Kompromiss fällt.

Die Entgrenzung der Tätigkeit der Anstalten ergibt sich aus der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 Nr. 19 RStV-E. Bisher war wenigstens noch der Versuch unternommen worden, ein zulässiges Telemedienangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allgemein zu beschreiben, so dass sich der Drei-Stufen-Test innerhalb dieser Grenzen zu bewegen hat. Nun wird Definitionshoheit gleich den Anstalten und den Drei-Stufen-Tests überantwortet. Die Frustration dieser Stellungnahme rührt auch daher, dass zwischenzeitlich eine Anzahl von Stellungnahmen in derartigen Verfahren des Drei-Stufen-Tests verfasst wurden, wobei die gemachten Erfahrungen unter die Rubrik „formlos, fruchtlos“ fallen („fristlos“ leider nicht immer, sondern eher unangemessen kurz).

Aus Sicht des privaten Rundfunks sind die Verfahren des Drei-Stufen-Tests nicht ansatzweise geeignet in objektiver Weise sinnvolle Online-Aktivitäten der Anstalten zu beschreiben. Die Gremien der Anstalten, die über derartige Konzepte beschließen, verstehen sich als Sachwalter der eigenen Anstalt und nicht als Sachwalter der Allgemeinheit unter Einbeziehung des publizistischen und ökonomischen Wettbewerbs, unter anderem auch zu den privaten Anbietern. Es werden Entscheidungen zugunsten des eigenen Hauses getroffen. Die Grenze ist allenfalls noch eine offensichtliche Schädigung der Konkurrenz, eine gebotene neutrale Abwägung der einzelnen Positionen findet nach der Erfahrung der Mitglieder unseres Verbandes, der Gremien und der Verantwortlichen des Verbandes nicht statt.

Es steht außer Frage, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht auf lineare Angebote der Terrestrik, über Satellit oder im Kabel beschränkt ist. Es steht außer Frage, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk lineare und nicht-lineare Online-Angebote zugänglich machen soll. Es ist aber völlig im Streit, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk (finanziert durch reichliche Beiträge und wenn das nicht reicht, dann unter Freistellung vom Kartellrecht) zu Lasten der Überlebensfähigkeit anderer Anbieter einen Verdrängungswettbewerb durch eine eigene „Beauftragung“ zulässigerweise gestalten soll.

→

Es ist Aufgabe des Staates, konkret der Bundesländer als Garanten für die Vielfalt eine Abwägung zu treffen, wie in Zeiten der Konvergenz in angemessener Weise private Angebote am Markt entstehen können und der öffentlich-rechtliche Rundfunk dort in besonderer Weise aktiv wird, wo solche Angebote nicht von selbst entstehen können.

Dieser Aufgabe wird der Gesetzgeber bislang nicht gerecht und er zieht sich mit dem neuerlichen Vorschlag ein weiteres Mal zurück und überlässt den Ausgleich einem Teilnehmer des ökonomischen und publizistischen Marktes – der zu seinen eigenen Gunsten tätig werden darf und dafür auch noch parallel vom Kartellrecht freigestellt werden soll. Stattdessen müsste sich der Gesetzgeber der Frage – im Rahmen eines interdisziplinären Ansatzes – zuwenden, warum private Anbieter in dem publizistisch relevanten Gebiet in Deutschland nicht weiter entwickelt sind. Sie sind eingeklemmt zwischen einerseits beschönigend so bezeichneten „Plattformen“ oder „soziale Medien“, die bei Lichte gesehen publizistisch tätige Gatekeeper sind, und andererseits den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die losgelöst von jeglicher Begrenzung und versehen mit erheblichen Beitragsgeldern agieren können. Vor diesem Hintergrund ist es gerade schon eine Karikatur, dass in Nr. 5 der Negativliste der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht auch noch Dating-Portale betreiben darf – dies einem aus Vielfaltsgründen geschaffenen Medienunternehmen vorschreiben zu müssen, ist bezeichnend für die drohende Selbstbedienung. Dating-Portale wie die gesamte Negativliste ist aber nicht die Freifläche, die private Anbieter benötigen, um zwischen den Giganten aus dem „Plattform“-Bereich und den Anstalten überleben zu können.

Die APR fordert die Länder auf, ein Konzept zu entwickeln, wie die Grundrechtsgewährleistung aus Art. 5 Abs. 1 GG auch privaten Anbietern gegenüber erbracht wird. Unter welchen ordnungspolitischen Leitlinien soll es privaten Anbietern journalistisch-redaktioneller Telemedien gelingen, am Markt einen Vielfaltsbeitrag zu leisten? Es geht für die Länder nicht an, sich auf die Position zurückzuziehen, das sei eben ein „Marktversagen“, welches durch die Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auszugleichen ist. Denn gerade das „Marktversagen“ wird durch einen übermächtigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk zumindest erheblich verstärkt. Die vorliegende Ausweitung des Telemedienauftrages der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verfehlt völlig die Aufgabe des Gesetzgebers, strukturelle Vorgaben zu schaffen, in denen nicht nur von einem, sondern von möglichst vielen Anbietern journalistisch-redaktionelle Leistungen im Sinne einer breiten Vielfalt erbracht werden können. Es geht um eine Vielfalt der öffentlich angebotenen Themen, der hierzu öffentlich angebotenen Tatsachen und der hierüber öffentlich angebotenen Meinungen.

Der vorliegende Vorschlag ist also zurückzustellen.

Es bedarf einer grundsätzlicheren Herangehensweise, also der Formulierung eines Gesamtkonzepts, in der sich auch private Anbieter – bis hinunter zur lokalen und regionalen Ebene – wiederfinden können. Es ist wenig sinnvoll auf der einen Seite „Fake News“ und „Hatespeech“ in sozialen Netzwerken zu beklagen, denen niemand etwas entgegensetzt, wenn gleichzeitig die Strukturen für diejenigen, die etwas entgegensetzen können und wollen, beschädigt werden, so dass deren Leistungsfähigkeit am Ende erlischt. Wenn ein solches Gesamtkonzept erarbeitet ist, mag über das Telemedienangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten diskutiert werden. Dann kann es sein, dass die bisherigen Regelungen in einzelnen Details als zu eng angesehen werden, andere Regelungen als zu weitgehend und eine Feinjustierung vorgenommen werden kann.